

3003 Bern, 23. Januar 2018

## Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Verlängerung der Plangenehmigung vom 1. Juli 2013 für die GEP¹-Umsetzung 2010–2015, Enteiserabwasserbehandlung

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:** 

1. Am 20. September 2010 bewilligte die Baudirektion des Kantons Zürich nach Anhörung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Bundesamts für Umwelt (BAFU) den überarbeiteten GEP für den Flughafen Zürich. Am 25. September 2012 erteilte das UVEK die Plangenehmigung für das Projekt «GEP-Umsetzung 2010–2015, Enteiserabwasserbehandlung». Am 28. Februar 2013 reichte die FZAG dem BAZL zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für eine Projektänderung bei der GEP-Umsetzung 2010–2015 ein, weil die geplanten Schnellabrollwege ab den Pisten 28 und 34 bestehende oder genehmigte, aber noch nicht erstellte, Beregnungsflächen tangieren würden.

Mit der Plangenehmigung vom 1. Juli 2013 genehmigte das UVEK unter Auflagen die beantragte Änderung.

2. Gemäss Art. 37*h* Abs. 2 LFG<sup>2</sup> erlischt die Plangenehmigung, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Bauausführung begonnen worden ist. Aus wichti-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genereller Entwässerungsplan

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

gen Gründen kann die Genehmigungsbehörde die Geltungsdauer der Plangenehmigung um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben (Art. 37h Abs.3 LFG). Nach Art. 27f Abs. 2 VIL³ ist eine Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich, wenn seit rechtskräftiger Erteilung der Plangenehmigung mehr als fünf Jahre vergangen sind und ein rechtzeitig begonnenes Bauvorhaben während über einem Jahr unterbrochen wurde.

- 3. Am 22. Januar 2018 (Eingangsdatum) reichte die FZAG gestützt auf die Bestimmungen von LFG und VIL beim BAZL zu Handen des UVEK ein Gesuch um Verlängerung der Gültigkeit der oben genannten Plangenehmigung um drei Jahre bis zum 1. Juli 2021 ein.
- 4. Zur Begründung des Antrags führt die FZAG an, die genehmigte Projektänderung «GEP-Umsetzung 2012–2015» stehe in direktem Zusammenhang mit dem Bauvorhaben für Schnellabrollwege ab den Pisten 28 und 34, die vom UVEK am 18. März 2016 genehmigt und vor Bundesverwaltungsgericht angefochten worden seien. Deshalb seien die Projektbestandteile, die in Zusammenhang mit den Schnellabrollwegen stehen, zurückgestellt worden, was zu einem Unterbruch der Bauarbeiten von mehr als einem Jahr geführt habe. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Oktober 2017 die Beschwerden vollumfänglich abgewiesen habe, werde mit dem Bau der Schnellabrollwege 28 noch im laufenden Jahr begonnen<sup>4</sup>.

Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer der genannten Plangenehmigung erlösche diese am 1. Juli 2018, was eine Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ohne Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens verunmöglichen würde. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 1. Juli 2013 um drei Jahre erscheine der FZAG daher zwingend, zumal sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bezüglich dieses Bauvorhabens seit der Erteilung der Plangenehmigung nicht verändert hätten.

- 5. Da es sich bei den Anlagen zur Enteiserabwasserbehandlung um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Verlängerung der Geltungsdauer zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Da sich weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse seit der Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben, verzichtete der Kanton Zürich darauf, angehört zu werden; auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.
- 6. Unter diesen Voraussetzungen kommt das UVEK zum Schluss, dass die Verlängerung der Plangenehmigung vom 1. Juli 2013 für die Projektänderung GEP-Umsetzung 2010–

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Weiterzug des Entscheids ans Bundesgericht beschränkt sich auf die Schnellabrollwege 34

2015, Enteiserabwasserbehandlung; Projekt-Nr. 11-01-01 (Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2012), wie beantragt um drei Jahre bis zum 1. Juli 2021 gewährt werden kann.

Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 bleiben weiterhin gültig.

- 7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>5</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
- 8. Nach Art. 49 RVOG<sup>6</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
- Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem kantonalen Amt für Verkehr des Kanton Zürich (AFV) sowie dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die interessierten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

## verfügt:

- Die Gültigkeit der Plangenehmigung vom 1. Juli 2013 für die Projektänderung GEP-Umsetzung 2010–2015, Enteiserabwasserbehandlung; Projekt-Nr. 11-01-01 (Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2012), wird wie beantragt um drei Jahre bis zum 1. Juli 2021 verlängert.
- 2. Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.
- 3. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 1. Juli 2013 bleiben weiterhin gültig.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- 4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
- 5. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.
- 6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich
- 7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

Christian Hegner, Direktor

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.